

Galle'sche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Nr. 159. für Anhalt und Thüringen. Jahrgang 196.

Belegblätter für Halle: 2.50 RM, durch die Post bezogen 3.00 RM für das Vierteljahr. Belegblätter für Magdeburg: 2.50 RM, durch die Post bezogen 3.00 RM für das Vierteljahr. Halle: Druckerei des Verlegers, Halle a. S., Markt 15. Telefon Nr. 158.

Erste Ausgabe

Belegblätter für die ferngelegenen Bezirke oder deren Raum für Halle 15 RM, ansonsten 25 RM. Anträge für den Verkauf von Anzeigen sind zu richten an den Verleger, Halle a. S., Markt 15. Druck und Verlag von Otto Zietze in Halle a. S.

Geschäftsstelle in Halle a/S, Leipzigerstr. 87. Telefon Nr. 158.

Sonnabend, 4. April 1903.

Geschäftsstelle in Berlin Bernburgerstr. 3. Telefon Amt VII Nr. 11 44.

Neue Abonnements für das zweite Quartal

Galle'sche Zeitung
werden fortwährend von allen Postanstalten und Briefträgern, sowie in Halle a. S. bei der Expedition Leipzigerstr. 87 und Große Brauhausstraße 30 entgegen genommen. Abonnementspreis für das zweite Quartal bei den Postanstalten M. 3.—, für Halle a. S. M. 2.50.
Halle a. S., im März 1903.
Expedition der Gallischen Zeitung.

Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetz.

Im ersten April ist das hygienische und volkswirtschaftlich wichtige Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetz, das nach längerem Kampfe vor drei Jahren zustande kam und unter dem 3. Juni 1900 promulgiert wurde, vollständig in Kraft getreten. In erster Linie bestimmt dieses Gesetz: Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genuße für Menschen verwendet werden soll, unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Durch Befehl des Bundesrates kann die Untersuchungsspflicht auf anderes Schlachtvieh ausgedehnt werden. Bei Nichtschlachtung kann die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben. Der Fall der Nichtschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten ist, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschaubehörden oder das Fleisch durch Verfallung des transitorischen Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde, oder wenn das Tier infolge eines unglücklichen Falles sofort getötet werden muß. Bei Schlachtviehen, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches auslösenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben. Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Abs. 1 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten. Zur Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau sind die Fleischbeschauer und Tierärzte befähigt, die für einen bestimmten Bezirksbezirk amtlich bestellt worden sind. Damit die Beschau ordnungsmäßig vorgenommen werden kann, ist derjenige, der ein Tier schlachten will, verpflichtet, es zur Beschau anzumelden, die der Beschaubehör nach bestimmten, vom Bundesrat erlassenen Vorschriften auszuführen hat. Nach dem Ergebnis der Untersuchung ist das Fleisch entweder tauglich und milderwertig oder untauglich und minderwertig, bedingt tauglich und untauglich. Das sämtliche taugliche Fleisch wird durch einen runden blauen Stempel gekennzeichnet, der beim minderwertigen Fleisch von einem Bieder umgeben ist. Das Fleisch, das nur unter gewissen Bedingungen tauglich ist, und nur nach vorherigem Kochen, Pökeln oder durch Mischen zum menschlichen Genuße verwendet werden darf, trägt einen vierkantigen Stempel, während das untaugliche Fleisch mit einem dreieckigen Stempel zu versehen ist. Das taugliche Fleisch, mit dem runden Stempel, darf frei in den Verkehr gebracht werden, das minderwertige und bedingt taugliche Fleisch darf nur auf der Freiheit verkauft werden, d. h. in einer besonderen, unter städtischer Aufsicht stehenden Verkaufsstelle, oder es darf nur unter gewissen Beschränkungen in den Verkehr gebracht werden. Das untaugliche Fleisch muß vernichtet werden. Zur Unterscheidung von dem untauglichen Fleisch ist das Fleisch, das aus dem Auslande eingeführt und das nach dem Reichsgesetze nur der Untersuchung nach dem Schlachten unterworfen wird, verpflichtet, mit einem roten Stempel versehen, der das Wort „Ausland“ enthalten muß. Der Stempel für das taugliche ausländische Fleisch ist jedoch, das gelblich, gewölbte u. u. ausländische Fleisch ist durch einen Brennmetall gekennzeichnet, der ebenfalls das Wort „Ausland“ deutlich erkennen lassen muß. Eine weitere große Bedeutung des Reichs-Fleischbeschaugesetzes liegt in dem Verbot aller gesundheitsgefährlichen Zusätze und Farbstoffe zu den Zubereitungen des Fleisches. Für den gesamten Fleischverkehr hat demnach das Reichs-Fleischbeschau-Gesetz einschneidende Wirkungen zur Folge, die zum Teil in den Kreisen des Handels und der Verbraucherschaft empfunden werden. Eine Reihe von Fleischwaren, ausländische Würst, Corned Beef, ausländische Jambon usw. verschwinden vom inländischen Markt. Durch das Gesetz wird auch die obligatorische Trichinenuntersuchung über ganz Deutschland ausgedehnt. Die Strafbestimmungen wegen Verletzungen gegen das Gesetz gehen bis 6 Monate Gefängnis und 1500 Mark Geldstrafe.

Deutsches Reich.

Halle a. S., 3. April.
* Zum Besuche des Kaisers in Magdeburg. Der Wortlaut der Zeitungsberichte an der hal. Lokalzeit am gestrigen Donnerstag liegt jetzt vor. König Christian sprach in deutscher Sprache folgendes:

„Euer Majestät! Es gerührt mir zu ganz besonderer Befriedigung und Freude, Euer Kaiserliche und Königl. Majestät willkommen zu heißen. Zudem Euer Majestät gerührt haben, mir in Veranlassung meines bevorstehenden Geburtstages Ihren hochgeschätzten Besuch zu machen, geben Euer Majestät mir wiederholt einen neuen Beweis Ihrer höchstherzlichen Freundschafts-Gewinnung, für welche ich meinen herzlichsten und wärmsten Dank ausbreite. Möge dieser Besuch zum weiteren Gelingen des herrlichen Verhältnisses zwischen unseren Oätern und unseren inhammerwärtigen Völkern beitragen. Ich trinke auf das Wohl Eurer Majestät des Deutschen Reiches und Ihrer Majestät der Kaiserin, für deren hochloblich vollkommene Regierung mich die aufrichtigsten Wünsche hegen. Es lebe E. Majestät der Kaiser, Ihre Majestät die Kaiserin und Allerhöchstdero Haus.“

Hierauf intonierte die Musik die deutsche Nationalhymne.

Der Kaiser erwiderte mit folgenden Worten: „Euer Majestät, Majestät! Ich habe mit tiefem Vergnügen entzückender Dank in Obden entgegenkommen zu wollen. Ich danke Euer Majestät für die gnädige Erlaubnis, Ihnen meinen Besuch machen zu dürfen. Ich laute aus aufrichtigstem und treuerfühltem Seemannsbergen für die hohe Ehre, welche Euer Majestät mir erwiesen haben dadurch, daß Sie mich zum Admiral der deutschen Flotte ernannt haben, einer Flotte, die mit euerem Griffel Ihre Geschichte in die Tafe der Weltgeschichte eingeschrieben hat. Ich danke Euer Majestät für die gnädige Erlaubnis, daß Ihr Namen-Regiment für alle Zeiten Ihren und so teuren Namen führen darf. Ich danke für den gnädigen, lebenswichtigen und prächtigen Empfang Eurer Majestät und des gesamten Volkes, der jüngsten einer unter Europas Herrschern, neige mich in Ehrfurcht vor ihrem Haupte und spreche aus ganzem, tiefem, wem Herzen, und da weiß ich mich ein mit meinem gesamten Volke, das inhammerwärtigen dem braven deutschen ist: Gott schütze und erhalte und Gott segne Euer Majestät, zu dem wir aufblicken, als dem nächsten, segnen und herzensguten Vordenker, der ein Vater ist als Vater und ein Bruder als Ehemann und Vater auf dem Throne. Möge noch lange Euer Majestät begünstigt sein, im Streife blühender Kinder und herannahender Entfalter für das Wohl Ihres treuen Volkes zu sorgen, und möge noch recht lange König Christian von seinen hohen Posten, auf dem der Dank des Reiches noch besten Nutzen in sich lang anhaltend mögen. Seine Majestät der König Gurald Gurald!“

Hierauf intonierte die Musik die dänische Nationalhymne.

* Personalnachrichten. Der frühere deutsche Gesandte Biele, Geheimrat Rudolf Le Maistre ist im 69. Lebensjahr in Dresden gestorben. Er war 1869 Ministerpräsident des Norddeutschen Bundes, dann des Deutschen Reiches bei den Kaiserhöfen und seit 1876 in Preußen, dann 1879 Gesandter in Rio de Janeiro, 1885 preussischer Gesandter in Lissabon, 1887 bis 1890 Kaiserlicher Gesandter in Athen. 1891 hat Le Maistre seinen Abschied genommen.

* Aus dem Landtage. Die nur mäßig besuchte geistliche (8.) Sitzung des Herrenhauses wurde vom Präsidenten für den 14. März um 1/4 Uhr eröffnet. Unter den Anwesenden waren auch der Oberpräsident der Provinz Sachsen, Staatsminister Dr. v. Voelcker. Er wurde von vielen Seiten beglückwünscht und der ihm Tags zuvor zu teil gewordenen militärischen Auszeichnung. Wie wir bereits erwähnt haben, wurde ihm, der bisher den Rang eines Oberleutnants der Landwehr 1. Aufgebots hatte, der Charakter als Oberst verliehen. Zur Erörterung stand bei der Fortsetzung der Etatsberatung zunächst der Etat der Eisenbahnverwaltung. Auch hier wurden dem der Sitzung demohnenden Eisenbahnminister Ludde zahlreiche Wünsche vorgebracht, die eine Verengung von Eisenbahnlängen im Süden, besseren Anschlüssen, besserer Beleuchtung und dergl. zum Zweck hatten. Der Minister sagte möglichst wohlwollende Berücksichtigung aller Anliegen zu, namentlich derjenigen, die bessere Anschlüsse auf einzelnen Bahnen betreffen. Dagegen hat er, in bezug auf die vielfach in der Presse laut werdenden Wünsche auf Tarifermäßigungen namentlich bei Kongressen nicht zu viel zu erwarten. Er müsse gleiches Recht für alle walten lassen und dürfe nach den finanziellen Erfahrungen der letzten Jahre bei der Verwaltung der Eisenbahnen die Sparmaßregeln nicht aus den Augen lassen. Im übrigen aber könne er die erfreuliche Mitteilung machen, daß es infolge von Verkehrserleichterungen und von Erparnissen in den Ausgaben der Verwaltung gelungen sei, dem Finanzminister noch zum Schluß des Rechnungsjahres die Summe von 35 Mill. Mark zur Verfügung zu stellen und damit das ganze Defizit aus dem preussischen Staatshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1902 zu beseitigen. Die Rede des Ministers wurde mit großem Beifall aufgenommen. Der Etat der Eisenbahnverwaltung war damit erledigt. Beim Beginn der Sitzung teilte Herr Wed mit, er hoffe, daß die Etatsberatung am Freitag zu Ende geführt und die Dispositionen in bezug auf die Reichsfinanzverwaltung und den Erwerb der erste Sitzung etwa am 28. April einzuuberufen und nehme an, daß die Arbeiten des Hauses dann bis zum 1. oder 2. Mai beendet werden würden.

* Zur Ausführung des Fleischbeschaugesetzes. Der Bundesrat hat auf Grund des § 22 des Gesetzes betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 über die Behandlung des Fleisches von Schweinefleisch, von Hammelfleisch und von Schweinefleisch erkrankten Schweinen am 26. März 1902 beschlossen, das folgt:

1. Schweine, bei deren Beschau durch die mikroskopische Untersuchung von mindestens je 6 aus dem Zwischenfleisch, dem Rippenfleisch und dem Fleisch des Halses, des Kopfes, des Halses, des Rückens, des Brustes und des Bauches, von dem Bundesrat zu untersuchenden Präparaten in nicht mehr als acht Präparaten Trichinen

festgestellt werden, gelten als schwach trichinös. Die ganzen Tierkörper von solchen Schweinen sind als bedingt tauglich anzusehen. Die Verbrauchmachung solchen Fleisches zum Genuße für Menschen hat durch Kochen oder Dämpfen zu geschehen. Bei Fett ist auch Ausdampfen gestattet. Bei der Anwendung dieser Verfahren sind die Vorschriften im § 39 der Ausführungsbestimmungen A. zum Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetz mit der Maßgabe zu beachten, daß beim Kochen das Fleisch in Stücken von nicht über 10 cm Dicke mindestens 2 1/2 Stunden im kochenden Wasser gehalten werden muß.

In das Jodmilch eingeführt getriebene Schweine, bei denen in nicht mehr als acht von den vorgeschriebenen zu untersuchenden Präparaten Trichinen gefunden worden sind, dürfen auf Antrag des Verfügungsberechtigten zur Wiederausfuhr zugelassen werden, wenn das Fleisch vorher der für schwach trichinös Fleisch bei Schlachtungen im Inlande vorgeschriebenen Behandlung unterworfen worden ist. Eine besondere Kennzeichnung des Fleisches darf in solchen Fällen unterbleiben.

2. Von Schweinen, bei deren Beschau sich ergibt, daß es sich nur um eine leichte, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende und mit erheblicher Abmagerung nicht verbundene Erkrankung an Schweinefleischausschlag oder nur um Leberleibstücker Fleischausschlag, Verwundungen, eingekapselte, verfallene Speckhälften handelt, sind die betreffenden Tierkörper sowie alle sonstigen mit ihnen zur nächtlichen Sendung gehörigen Tierkörper, von denen anzunehmen ist, daß auf eine Lebererkrankung des Fleischbeschaubehörden hat, von der Untersuchung zurückzuführen.

Diese Befristungen gemäß der Vorlauf der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz entsprechend abgeändert werden.

* Statistik. Eine ausführliche Bearbeitung der Erntestatistik des Reichs für das Jahr 1902 veröffentlicht das Kaiserliche Statistische Amt in II. Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs 1903, nachdem die Hauptergebnisse der Ernte bereits am 21. Januar 1903 mitgeteilt worden sind. Die Zahl der Berichterhalter über Saatenland und Ernte betrug wie im Vorjahr 7451.

Es wurden im Reich gemeldet Tonnen (1000 kg.):

Jahr	Weggen (Winter- u. Sommer)	Weizen (Winter- u. Sommer) und Spelt	Gerste (Sommer)	Ofer	Kartoffeln
1902	9 404 150	1 383 517	3 100 227	7 467 200	43 462 393
1901	8 162 680	2 031 041	3 321 102	7 650 163	48 687 291
1900	8 530 630	4 207 512	3 092 182	7 091 930	40 585 317
1899	8 675 792	4 323 542	2 983 876	6 882 087	38 486 202
1898	9 032 175	4 121 761	2 829 112	6 754 120	36 720 600
1897	8 170 511	3 725 755	2 564 439	5 118 644	33 376 069
1896	8 534 037	3 845 167	2 727 105	5 969 465	32 329 046
1895	7 724 902	3 642 580	2 793 974	6 254 473	37 786 000
1894	8 413 033	3 875 905	2 849 115	6 880 100	38 908 803
1893	8 911 014	3 032 528	2 359 722	4 180 457	40 724 386

Eine Bemerkung der im Reich an Getreide und Kartoffeln verfügbaren Mengen unter Berücksichtigung der Ernte, der Verluste, der Abfuhr ins Ausland und unter Berücksichtigung der ein- und ausgeführten Mengen an Getreide ergibt für das Erntejahr 1. Juli 1901 bis 30. Juni 1902, daß für menschliche und tierische Ernährung und gewerbliche Zwecke zur Verfügung fanden, um ein Spelt 6,5 an Weizen 72,1, an Reis 11,2, an Kartoffeln 22,4 kg. Der Verfallung ist eine große Verfallung über die Ernte 1902 beigefügt. Die Darstellung gewährt einen anschaulichen Überblick über die Entwehrtung der wichtigsten Getreidearten (Wintergetreide, Winterweizen, Sommergetreide, Weizen und Kartoffeln) in den verschiedenen Bundesländern und im Reich. Aus der Zeichnung ergibt man ferner sofort, inwieweit die Landesentente gegen früherer Durchschnittsertrag 1899-1901 zurückzuführen ist und übertrifft. In dem Abschnitt, welcher die Vorleser der Ernte "behandelt, wird für die Jahre 1893 bis 1902 die letzte Seite vor der Ernte mit dem Erntestand verglichen. Fast zwei Drittel der Saatenlandanteile hätten ohne weiteres als zureichend gelten. Die eingehende Betrachtung derjenigen Saatenlandanteile, welche mit dem Vorratsertrag an Körnern oder Ähren nicht im Einklang standen, zeigt, daß man diese scheinbar anwachsen Saatenlandanteile doch nicht als fehlerhaft bezeichnen darf, weil das Saatenlandanteil sich eben nicht nur auf die Körner an Knollen, sondern auf den Stand der ganzen Pflanze, also auch auf Stalm und Stroh bezieht und nicht nur die Mengen, sondern auch die Qualität der Ernten an Körnern und Knollen betrifft.

Ausland.

Zu den Wirren in Nicaragua.

Nach Mitteilungen von wohlinformierter Seite befreit es sich, daß in Nicaragua eine Erhebung stattgefunden hat, welche sich gegen die dortige Regierung, deren Oberhaupt der Präsident General Josefa ist, richtet. Aufwiedering handelt es sich um eine Revolte, die sich gegen die Regierung charakter trägt und einen bedrohlichen Umfang annehmen droht. Bis vor ist es den Aufständischen gelang, zwei auf dem Nicaragua-See stationierte Regierungsdampfer zu nehmen. Gleichzeitig wurde die Verbindung mit dem Atlantischen Ozean abgebrochen und es gelang den Aufständischen, in das Departement Granada einzudringen. Augenblicklich wird der Aufstand von außen her durch Waffen und Munition unterstützt und die Verbindung nach dem Stillen Ozean ist durch den drohenden Einfall nach Leon gefährdet. Bis jetzt haben die Regierungstruppen noch keinen Erfolg erzielt. Gegenüber den Aufständischen erlangen. Seitens der Regierung werden die Truppen nach Möglichkeit durch fortgesetzte Aufhebungen verstärkt. Inzwischen wurde die Verbindung über

